

**Inhalt:**

1. Gesetzgeber stellt Umsatzsteuerermäßigung für Zweckbetriebe klar
2. Steuerbefreiung für Sport soll erweitert werden

**1. Gesetzgeber stellt Umsatzsteuerermäßigung für Zweckbetriebe klar**

**Grundsätzlich unterliegen Umsätze von Zweckbetrieben dem ermäßigten Steuersatz (7%). Allerdings enthält die gesetzliche Regelung komplizierte Ausnahmetatbestände. Hier trifft das Wachstumschancengesetz jetzt Klarstellungen.**

§ 12 Abs. 2 Nr. 8a Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Leistungen im Rahmen von Zweckbetrieben grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz vor. Es muss dafür aber eine von zwei weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Zweckbetrieb darf nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den, dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden (Alternative 1)
- oder die Körperschaft muss mit diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 Abgabenordnung (AO) bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen (Alternative 2)

Diese außerordentlich sperrigen Regelungen sollen die deutsche Gesetzesvorschrift EU-rechtskonform machen. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat hier mehrfach Einschränkungen getroffen, weil Begünstigungsregelungen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen eng ausgelegt werden müssen.

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass sog. allgemeine Zweckbetriebe nach § 65 AO grundsätzlich begünstigt sind, weil § 65 AO bereits ein Wettbewerbsverbot (Alternative 1) enthält. Das hat der BFH in Frage gestellt.

Die Neuregelung stellt klar, dass allgemeine Zweckbetrieb uneingeschränkt begünstigt sind.

Ebenfalls eng ausgelegt hat der BFH die Regelung in Alternative 2. Sie betrifft die in §§ 66 bis 68 AO definierten sog. besonderen Zweckbetriebe (Katalogzweckbetrieb). Für die gilt das Konkurrenzverbot des § 65 AO nicht.

Auch hier hat der BFH mit seiner Rechtsprechung Einschränkungen getroffen. Nur bei einem engen Satzungsbezug soll die Steuerermäßigung gelten. Das betrifft z.B. Integrationsbetriebe, die Leistungen an nicht begünstigte Personen erbringen.

Die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerermäßigung von Zweckbetriebsumsätzen findet sich in Art. 98 Abs. 1 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Danach können die Mitgliedsstaaten auf die Lieferungen und Dienstleistungen der im Anhang III genannten Kategorien den ermäßigten Steuersatz anwenden.

Anhang III Nr. 15 MwStSystRL wurde zuletzt am 5.04.2022 geändert. Danach können die Mitgliedstaaten eine Steuersatzermäßigung auch für die „Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch gemeinnützige Organisationen, die sich für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit wie von den Mitgliedstaaten definiert einsetzen und die von den Mitgliedstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt werden, soweit sie nicht gemäß den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind“, schaffen.

Hier legt der Gesetzgeber die neue unionsrechtliche weit aus. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG wird dazu um folgenden Satz 4 ergänzt:

*„Körperschaften verwirklichen mit ihren in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst, wenn die Leistungsempfänger oder an der Leistungserbringung beteiligte Personen vom steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung erfasst werden“.*

Damit soll klargestellt werden, dass bei der Frage, ob eine nach den §§ 66 bis 68 der AO gemeinnützige Einrichtung mit ihren Leistungen ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht, nicht nur auf den Leistungsempfänger abgestellt werden darf.

*Beispiel: Ein im Rahmen eines Integrationsbetriebs betriebenes Bistro diene mit seinen Gastronomieleistungen nach Auffassung des BFH in erster Linie den Zwecken der Besucher, die aber vom gemeinnützigen Zweck der Einrichtung nicht erfasst waren. Der BFH lehnte deswegen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab (Urteil vom 23.07.2019, XI R 2/17).*

## 2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassung von Sportanlagen soll kommen

**Mit den Jahressteuergesetz 2024 plant der Gesetzgeber eine wichtige umsatzsteuerliche Änderung (Referentenentwurf vom 27.03.2024). Sie betrifft die seit langem geforderte Erweiterung der Steuerbefreiung im Sport.**

Bisher sind nach § 4 Nr. 22b UStG nur die Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen umsatzsteuerbefreit. Das entspricht nicht der weitergefassten Regelung im Gemeinschaftsrecht Art. 132 Abs. 1 m der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL).

Die Überlassung von Sportgeräten und Sportanlage ist nicht umsatzsteuerbefreit, weil sie nach einheitlicher Rechtsprechung keine „sportliche Veranstaltung“ darstellt. Sie unterliegt lediglich bei Mitgliedern – als Zweckbetrieb – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Mit der Neufassung der Regelung im § 4 Nr. 22 UStG soll sich das ändern. Dazu wird folgender Absatz c hinzugefügt:

*[Steuerfrei sind] „die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“.*

Vor allem wird damit künftig auch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen – nicht nur für Mitglieder – unter die neue Steuerbefreiung fallen, wenn sie in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung steht.

Das gilt für alle gemeinnützigen Sportvereine. Die Neuregelung erweitert die Steuerbefreiung zwar auf alle „Einrichtungen ohne Gewinnstreben“. Bisher ist aber nicht hinreichend geklärt, welche Voraussetzungen dafür bei nicht gemeinnützigen Anbietern erfüllt sein müssen.

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de).
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl